

## Haftung bei Unfällen 3

### Tragisches Geschehen das durch die Presse ging:

Während eines Sturms wird ein Baum entwurzelt und fällt auf ein Zelt mit schlafenden Jugendlichen, die sich in einer Ferienfreizeit befinden. Ein Jugendlicher wird vom Baum erschlagen. Er hatte keine Chance.

So furchtbar tragisch dieses Unglück ist. Es wirft auch Fragen auf, die den organisierenden Verein betreffen. Denn natürlich untersuchen Polizei und Staatsanwaltschaft aktuell, ob die Betreuer dieser Freizeit möglicherweise ein Mitverschulden tragen. Ob sie die Brisanz der Situation hätten erkennen und das Lager hätten rechtzeitig räumen müssen. „Haftung von Betreuern“ ist in diesem Zusammenhang ein wichtiges Thema auch für Vereine.

Betreuer sind in vielen Vereinen die guten Seelen, die den Betrieb – vor allem mit Jugendlichen – aufrechterhalten.

### Doch keine Frage:

Trainer und Betreuer im Verein haben eine Aufsichtspflicht. Sie müssen also dafür Sorge tragen, dass die Ihnen anvertrauten Minderjährigen nicht zu Schaden kommen.

Dreh- und Angelpunkt ist § 832 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Dort ist geregelt, dass derjenige, der beispielsweise bei einer Sportveranstaltung oder einem Jugendcamp die Aufsichtspflicht von den Eltern übernimmt, für das Kind sorgen muss und für Schäden haftet. Auch für Schäden, die das Kind anderen zufügt, sofern dies dadurch geschehen konnte, weil der Betreuer seiner Aufsichtspflicht nicht nachgekommen ist.

Bei einer Ferienfreizeit müssen sich Betreuer beispielsweise über die Wetterlage informieren. Sind schwere Unwetter angesagt, haben sie Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Beispielsweise, indem sie mit den Jugendlichen eine Schutzhütte aufsuchen oder sich sonst wie in Sicherheit bringen. Bis das Unwetter vorüber ist.

Ignorieren sie diese Gefahr bewusst, handeln Sie grob fahrlässig und haften. Zwar mag in diesem Fall die Vereinshaftpflichtversicherung für entstandene materielle Schäden usw. aufkommen – aber sie wird versuchen, sich am Betreuer oder Verein schadlos zu halten. Gleiches gilt, wenn der Betreuer sogar vorsätzlich handelt – die ihm anvertrauten Kinder also bewusst in Gefahr bringt, wohlwissend, dass das Ganze ein böses Ende nehmen kann.

### Achtung:

Entgegen der landläufigen Meinung ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt, was alles zum Umfang der Aufsichtspflichten gehört. Das Gesetz gibt also keine Antwort auf die Frage: Wann liegt eine Aufsichtspflichtverletzung vor?“ Das Gesetz regelt lediglich die Rechtsfolgen (insbesondere in §§ 823, 832 und 847 BGB), also die Frage: „Was passiert, wenn es zu einer Aufsichtspflichtverletzung gekommen ist?“

Dies ist aber für die Aufsichtsführenden nicht unbedingt nachteilig. Denn Sie haben so im Falle eines Falles Spielraum bei der Argumentation zur Abwehr von Ansprüchen wegen Aufsichtspflichtverletzung. Die Kehrseite der Medaille: Sie erfahren in der Regel durch ein Urteil erst dann, ob eine Aufsichtspflichtverletzung vorgelegen hat, wenn das Kind im wahrsten Sinne des Wortes bereits in den Brunnen gefallen ist.

### Beachten Sie diese Zielrichtungen von Aufsichtspflichten

1. Die Aufsichtspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen während dieser Zeit nicht zu Schaden kommen. Neben körperlichen Schäden kommen hier auch geistige, sittliche oder seelische Schäden infrage. Auch vor Sachschäden sind die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu schützen. Schließlich spielt es auch keine Rolle, ob sich die Kinder/Jugendlichen den Schaden selbst zufügen oder ob dies durch Dritte geschieht.

2. Die Aufsichtspflichtigen haben weiter dafür zu sorgen, dass die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ihrerseits auch keine Schäden anrichten.

**Auf eine Faustformel gebracht, lässt sich der Inhalt von Aufsichtspflichten wie folgt zusammenfassen:**

Betreuer von Kindern und Jugendlichen sollen Gefahren vorausschauend erkennen und zumutbare Anstrengungen unternehmen, um diese zu verhindern.

Es lohnt sich, dies mit den Betreuern zu besprechen, Maßnahmen und Regeln aufzustellen – und durchzuspielen. Auch für Sie als Vorstand.